Holzheim-Neuhausen:
Geplante Heizzentrale auf Flst. 25

Relevanzprüfung Artenschutz

Auftraggeber:
Renergiewerk Holzheim GmbH
Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen

BIO - BÜRO SCHREIBER
Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de
www.bio-buero-schreiber.de

21.03.2025

1 Ausgangssituation

Für das Bauvorhaben „Wärmenetzerweiterung mit neuer Energiezentrale in Holzheim bei Neu-Ulm“ soll auf einem ca. 0,75 ha großen Teil des Flurstücks 25 in Holzheim eine Heizzentrale gebaut werden (Abb. 1). Der Bau ist für Ende 2025 oder Anfang 2026 geplant.

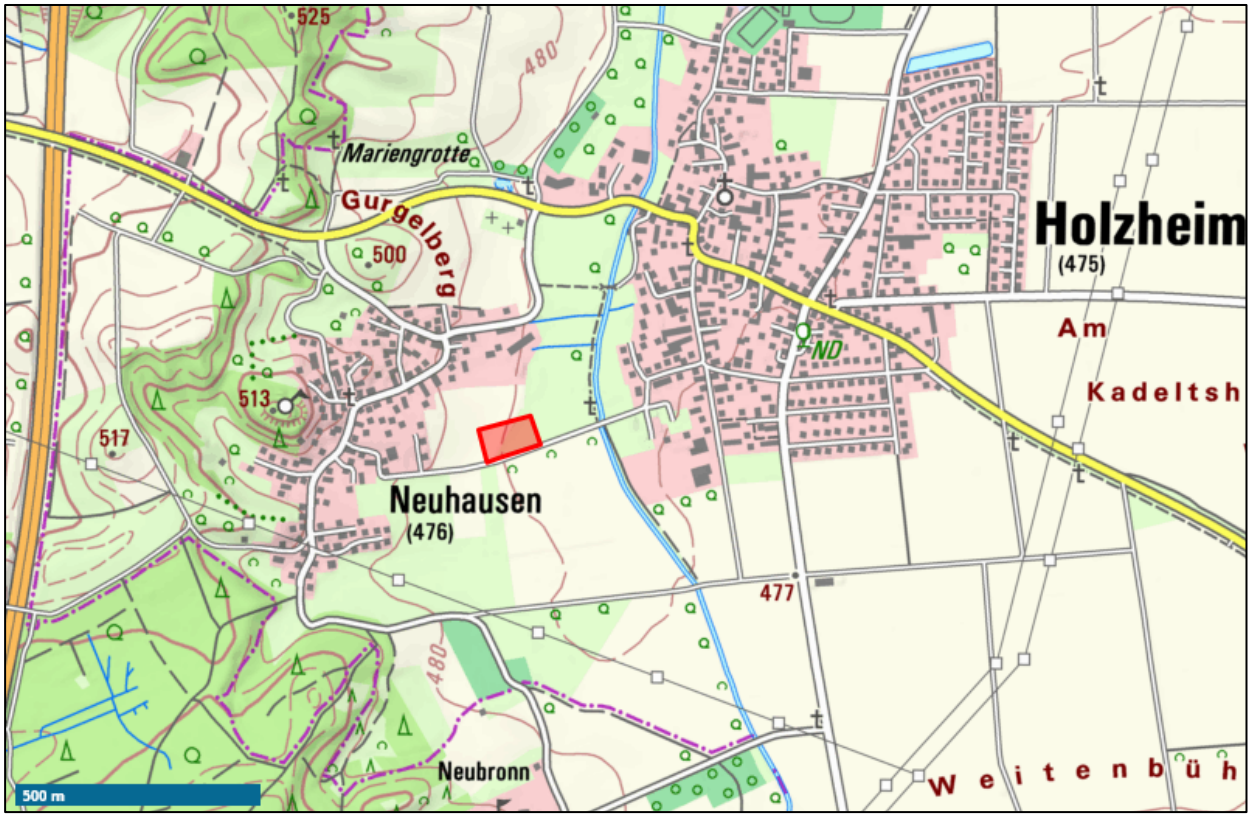


Abb. 1: Lage des Grundstücks (rot markiert) zwischen Neuhausen und Holzheim.
Top. Karte: BayernAtlas.

Vorab waren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen, damit nicht gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] verstoßen wird.

2 Durchgeführte Arbeiten

Das Grundstück wurde am 21.03.2025 vormittags (ca. 15°C, sonnig, fast windstill) kontrolliert. Zusätzlich wurde die unmittelbare Umgebung in Augenschein genommen.

3 Ergebnisse

Die überplante Fläche ist westseitig Acker, ostseitig eine konventionell genutzte, eher artenarme Wiese. Mehr oder weniger mittig durch die Fläche verlauft eine Art Grünweg, der am Westrand von einem kleinen, zusammen mit der Wiese gemähten Ranken gesäumt wird, da der Acker einige Dezimeter höher liegt. Im Süden verläuft der Brühlweg, ein sehr schmaler (+/- einspuriger) Asphaltweg. Alle relevanten Strukturen zeigt Abb. 2.

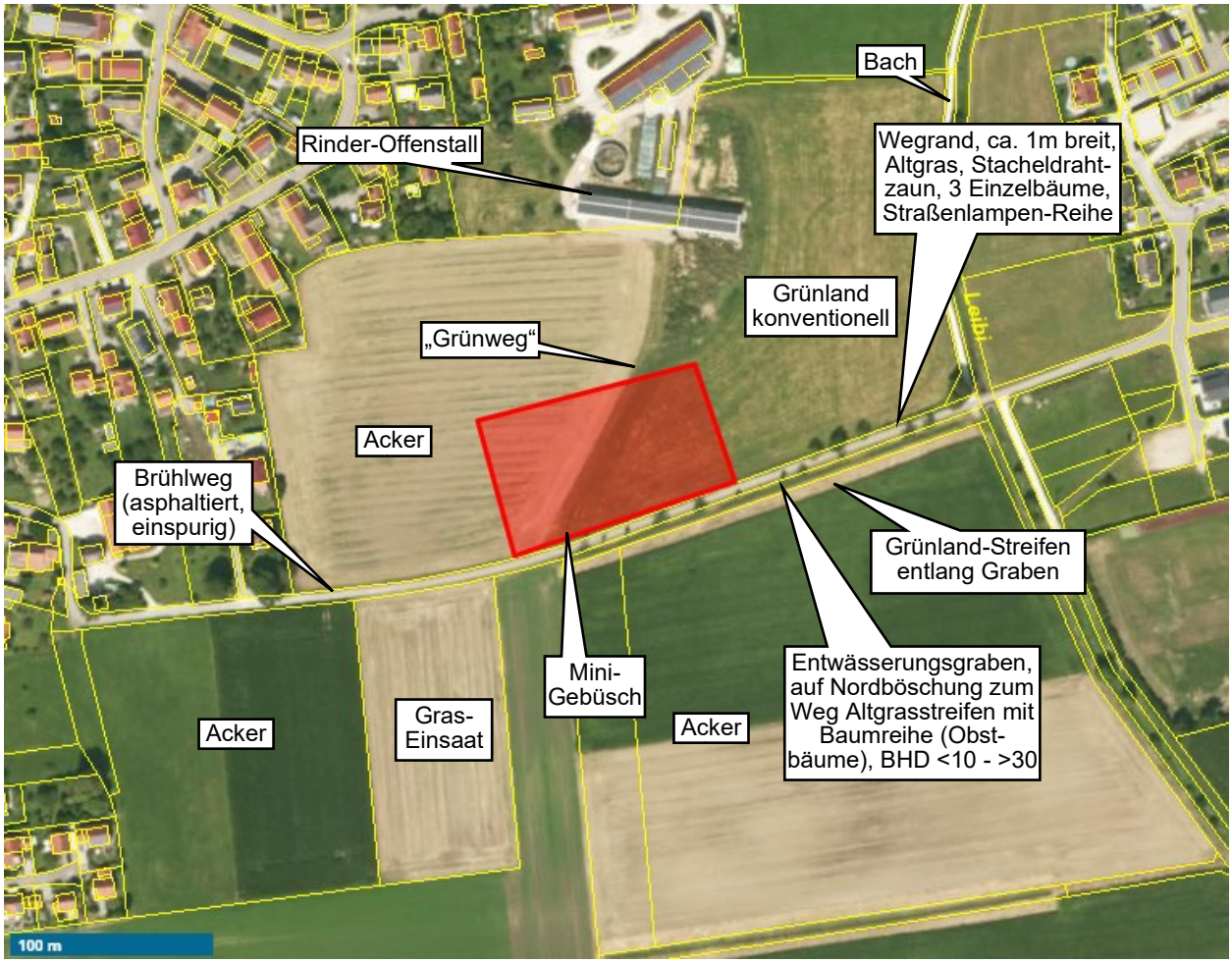


Abb. 2: Relevante Strukturen.
Luftbild: BayernAtlas.

Vogelnester in den Gehölzen am Brühlweg waren nicht vorhanden.

4 Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung

Durch die Errichtung der Heizzentrale werden Flächen überbaut. Die Bauarbeiten, insbesondere die Zu- und Abfahrten zur und von der Baustelle, sind Störungen. Beim Betrieb der Heizzentrale treten Emissionen auf, ggf. auch „Lärm“.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen bzw. Habitatpotenziale werden die relevanten Arten (-gruppen) wie folgt bewertet:

Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	Nahrungshabitat Quartiere auf der Fläche sind auszuschließen, episodische in umliegenden Gebäuden möglich, aber sicher nicht betroffen	Verlust in dieser Größe unproblematisch Keine erheblichen Störungen oder andere Beeinträchtigungen zu erwarten
übrige Säugetiere	extrem theoretisch: temporäre Nutzung von durchwandernden Arten wie Luchs und Wolf. (angrenzende Gehölze bleiben)	Sicher kein Problem, da jetzt schon beidseits Siedlungsränder
Vögel	Bodenbrüter auf der Fläche oder im Umfeld sind wg. vorhandener „Kulissen“ (Bäume, Straßenlampen-Reihe, umliegende Gebäude) auszuschließen. Nistplätze in Gehölzen am Weg möglich.	Bei Beachtung der u. g. Maßnahmen sind keine erheblichen Störungen oder andere Beeinträchtigungen zu erwarten.
Reptilien	Sowohl auf der Fläche als auch im Umfeld keine geeigneten Strukturen vorhanden.	
Amphibien	sehr theoretisch im Landlebensraum; Graben dürfte rel. schnell austrocknen bzw. Wasser ist zu flach	Durch landwirtschaftliche Nutzung besteht bereits jetzt ein hohes allgemeines Lebensrisiko.
Fische	keine Gewässer betroffen, außerdem keine Vorkommen in der Region	
Tag- u. Nachtfalter	keine geeigneten Strukturen vorhanden	
Totholzkäfer	keine geeigneten Strukturen vorhanden	
Libellen	keine geeigneten Strukturen vorhanden	
Schnecken u. Muscheln	keine geeigneten Strukturen vorhanden, keine Gewässer betroffen (siehe Fische)	
Pflanzen	keine geeigneten Wuchsorte vorhanden	

Gesamtbetrachtung

Theoretisch kann nur die Tiergruppe Vögel von den Baumaßnahmen betroffen sein. Andere Artengruppen sind mangels geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

- § 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot Individuen:
  Verletzungen oder Tötungen von Vögeln (oder Verluste von Eiern) bei den Baumaßnahmen können in Verbindung mit den u. g. Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:
  Erhebliche Störungen durch den Bau und den Betrieb der Heizzentrale, die sich insbesondere auch im Umfeld negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller denkbaren Vogelarten auswirken könnten, sind für alle diese Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
- § 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot Habitate:
  Regelmäßig oder dauerhaft genutzte Habitatstrukturen oder -elemente sind auszuschließen. Es ist lediglich die Vogelbrutzeit zu beachten.

Maßnahmen

Der Baubeginn darf nicht zwischen April und Juli liegen, damit keine dann brütenden oder Junge fütternden Vögel von ihren Nestern vertrieben werden. Wenn doch in dieser Zeit gebaut werden sollte, ist vorab eine Kontrolle durch eine Fachperson durchzuführen, um sicherzustellen, dass entlang des gesamten Wegs von Holzheim her keine Vögel brüten.

5 Resümee

Der Bau einer Heizzentrale auf einem Teil des Flurstücks 25 am Brühlweg zwischen Holzheim und Neuhausen ist artenschutzfachlich und -rechtlich unproblematisch, wenn der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit liegt oder alternativ vorab kontrolliert wird, dass sicher keine Vögel in der Nähe brüten.

6 Quellen

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Ergänzung zur Relevanzprüfung Artenschutz

Holzheim-Neuhausen: Geplante Heizzentrale auf Flst. 25

vom Bio Büro Schreiber, 25.08.2026

Zum Aspekt „Umfang der Erhebungen [für ein Artenschutzgutachten]“

Die gebotene Ermittlung der Betroffenheit der Arten erfordert grundsätzlich, dass nach naturschutzfachlichen Kriterien zu beurteilen ist, wie der Bestand der Arten zu bestimmen und die Wahrscheinlichkeit, im Falle der Realisierung des Bebauungsplanes einem Zugriffsverbot zu unterfallen, zu ermitteln ist. Dies erfordert jedoch **kein lückenloses Arteninventar; Art, Umfang und Tiefe der Bestandsaufnahme hängen vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab**. Die Bestandsaufnahme fußt dabei einerseits auf einer Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und andererseits auf einer Bestandserfassung vor Ort. Nicht ausgeschlossen ist zudem die Vornahme von Prognosen und Schätzungen, wenn hierdurch der Sachverhalt angemessen erfasst werden kann. Hierbei besteht ein naturschutzfachlicher Einschätzungsspielraum des Plangebers.

aus: IDUR, Recht der Natur-Schnellbrief 249 – März/April 2025; ISSN 0946-1671

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet (saP-relevante Arten). Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. **In vielen Fällen kann bei der Relevanzprüfung bereits ein Großteil der saP-relevanten Arten ausgeschieden werden.**

Nur für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort (siehe Kapitel 1.2) sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Sofern der Vorhabensraum keine Habitateignung und auch kein Habitatpotenzial hat, ist eine weitere Bearbeitung der Art in der saP nicht erforderlich. **Ebenso, wenn davon ausgegangen werden kann, dass trotz belegtem Vorkommen oder gegebener Habitateignung durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies ist auch dann möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).**

Speziell für weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus, da aus bestimmten Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

aus: Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, Bay. Landesamt für Umwelt 2020